

Bundessozialgericht

Az.: 10 RV 762/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet am

in dem Rechtsstreit

4. Oktober 1966

Reg. Obersekretär
Schriftführer

..... ,
Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: -

g e g e n

..... ,
Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 4. Oktober 1966
durch

Senatspräsident	Dr. T e s m e r	
	- Vorsitzender -	,
Bundesrichter	Dr. S t r a u ß	und
Bundesrichter	Dr. B r o c k e ,	
Bundessozialrichter	Dr. L a u b e	und
Bundessozialrichter	Dr. G e n e n g e r	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen vom
22. Juli 1964 aufgehoben und die Sache zur er-
neuten Entscheidung an dieses Gericht zurück-
verwiesen.

Die Entscheidung über die außergerichtlichen
Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbe-
halten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der 1923 in Ostpreußen geborene Kläger wurde im Mai 1945 aus der amerikanischen Kriegsgefangenschaft nach Westerhausen am Harz entlassen, das damals von Truppen der Westmächte besetzt war. Unmittelbar vor Übergabe dieses Gebietes an die sowjetische Besatzungsmacht verließ der Kläger diesen Ort zur Übersiedlung in das den Westmächten verbleibende Gebiet. In Braunschweig, wo sich bereits eine Menge von Flüchtlingen angesammelt hatte, wurde er zur Weiterfahrt nach seinen Angaben von englischen Soldaten am 2. Juli 1945 mit anderen Flüchtlingen dem Anhänger eines mit Kanthölzern beladenen Lastzuges zugeteilt, der kurz vor Bad Harzburg wegen Versagens der Bremsen zu Tal raste und verunglückte. Dabei erlitt der Kläger schwere Verletzungen, die eine Schädelbasisoperation erforderten. Im April 1961 beantragte er Versorgungsbezüge für eine Innenohrschwerhörigkeit rechts und eine Gehirnhautentzündung, die von dem Facharzt für Hals-, Nasen- und Ohren-Krankheiten Dr. W. (Bescheinigung vom 21. Juni 1946) und von Dr. von N. (Bescheinigung vom 10. April 1961) auf den geschilderten Unfall zurückgeführt wurden. Der Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 27. April 1961 ab, weil der Unfall vom 2. Juli 1945 nicht infolge einer mit der militärischen Besetzung deutschen Gebietes unmittelbar zusammenhängenden besonderen Gefahr eingetreten sei. Widerspruch, Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat in der Begründung seines Urteils vom 22. Juli 1964 ausgeführt, die Voraussetzungen einer unmittelbaren Kriegseinwirkung im Sinne des § 5 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) seien nicht gegeben. Der Absatz 1 Buchst. a und b dieser Vorschrift könne

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

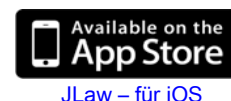
nicht angewandt werden, weil zur Zeit des Unfalls Kampfhandlungen auf deutschem Boden und damit unmittelbar zusammenhängende militärische oder behördliche Maßnahmen nicht mehr in Betracht gekommen seien; die Anwendung des Buchst. c entfalle, weil es sich bei der nach Einstellung der Kampfhandlungen unternommenen Übersiedlung von Westerhausen in die britische Besatzungszone nicht um die Flucht vor einer aus militärischen Vorgängen unmittelbar drohenden Gefahr für Leib oder Leben gehandelt habe. Schließlich hat das LSG auch die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG verneint. Eine zwangsweise Umsiedlung oder Verschleppung liege nicht vor, weil der Kläger seinen Wohnsitz in Westerhausen freiwillig aufgegeben habe. Die Schädigung sei auch nicht infolge einer mit der militärischen Besetzung deutschen Gebietes zusammenhängenden besonderen Gefahr eingetreten, unter der eine für die militärische Besetzung deutschen Gebietes unter Berücksichtigung der zeitlichen und örtlichen Besonderheiten eigentümliche Gefahr zu verstehen sei, wobei jedoch für den Zustand der militärischen Besetzung nicht charakteristische Vorgänge außer Betracht bleiben müßten (vgl. BSG 12, 13, 15). Die Aufteilung Deutschlands in vier Besatzungszonen und die Zuteilung der Gemeinde Westerhausen zur sowjetischen Besatzungsmacht habe zwar auf der militärischen Besetzung Deutschlands beruht; durch die Zoneneinteilung sei aber keine besondere Gefahr geschaffen, sondern nur eine andere Verteilung der von den Alliierten ausgeübten Gewalt vorgenommen worden (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts -BSG- vom 15. Oktober 1963 - 11 RV 206/61 -). Außerdem fehle der gesetzlich erforderliche unmittelbare Zusammenhang (vgl. BSG 2, 99; Wilke, BVG, Anm. IV, 1 zu § 5), weil für den Weggang des Klägers unmittelbar nicht die Zoneneinteilung, sondern dessen freiwilliger Entschluß maßgebend gewesen sei. Es sei auch weder behauptet worden noch zu erkennen, daß der Kläger damals bestimmten Maßnahmen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



oder Einwirkungen der russischen Besatzungsmacht ausgesetzt gewesen wäre und aus diesem Grunde sich zur Aufgabe seines Wohnsitzes entschlossen hätte. Im übrigen könne dahingestellt bleiben, ob der Kläger aus Furcht gehandelt habe, da eine allgemeine Furcht vor einer Gefahr durch eine Besatzungsmacht unmittelbar auf Vorstellungen des Betroffenen beruhe (vgl. Urteil des BSG vom 3. November 1959 - 9 RV 80/56 -, BVBl 1960, 125; ferner Urteil des BSG vom 15. Oktober 1963 - 11 RV 206/61 - Breithaupt 1964, 407, 408). Auch die Weisung der britischen Soldaten, zur Weiterbeförderung einen Lastzug zu besteigen, könne die Anwendung des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG nicht rechtfertigen. Zwar umfasse diese Vorschrift auch die von alliierten Truppen, Dienststellen oder Einzelpersonen ausgehenden Maßnahmen, die Anordnung der britischen Soldaten hätte sich aber nicht an den Kläger, sondern an den Fahrer oder Eigentümer des Lastzuges gerichtet. Eigentümer und Fahrer von Kraftfahrzeugen seien damals von der Besatzungsmacht zur Mitnahme der unterwegs befindlichen Personen angehalten worden, weil öffentliche Verkehrsmittel gefehlt und die auf der Wanderung befindlichen Bevölkerungsmassen eine allgemeine Gefahr bedeutet hätten. Entsprechende Weisungen von Soldaten der Besatzungsmacht hätten der Beseitigung von Notständen gedient, für deren Abhilfe sonst die deutschen Behörden hätten sorgen müssen. Der Unfall, der dem Kläger zugestoßen sei, hätte ebenso bei entsprechenden Anordnungen deutscher Behörden eintreten können, zumal die damals im zivilen Verkehr eingesetzten Fahrzeuge stark abgenutzt gewesen seien. Mit der Anordnung der Besatzungsmacht sei eine Gefahr allgemeiner Art verbunden gewesen, die nach der Rechtsprechung des BSG nicht berücksichtigt werden könne (vgl. BSG 2, 99). Schließlich fehle auch der unmittelbare Zusammenhang, weil der Unfall in erster Linie auf die Unzulänglichkeit der Bremsen des Lastzuges



- 5 -

zurückzuführen sei, die als eine allgemeine Gefahr des Straßenverkehrs, jedoch nicht als eine der militärischen Besetzung eigentümliche Gefahr zu betrachten sei. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Gegen das am 15. August 1964 zugestellte Urteil des LSG hat der Kläger mit Schriftsatz vom 25. August 1964, beim BSG eingegangen am 26. August 1964, Revision eingelegt. Er beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

In der Revisionsbegründung vom 3. November 1964, die innerhalb der bis zum 15. November 1964 verlängerten Begründungsfrist am 5. November 1964 beim BSG eingegangen ist, rügt der Kläger eine unrichtige Anwendung des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG. Er ist der Auffassung, die besondere Gefahr sei nicht in der von den Angehörigen der Besatzungsmacht angeordneten Weiterbeförderung an sich, sondern darin zu erblicken, daß die Besatzungsmacht die Flüchtlinge auf ungeeignete und für die Personenbeförderung nicht zugelassene Fahrzeuge verwiesen habe, um sie möglichst schnell ohne Rücksicht auf deren Sicherheit "los zu werden". Nach deutschen Verkehrsvorschriften und nach den Gepflogenheiten verantwortungsbewußter deutscher Behörden wäre eine Beförderung von Zivilpersonen - noch dazu auf einer so gefährlichen Gefällstrecke - auf einem schwer beladenen, für die Personenbeförderung ungeeigneten und nicht zugelassenen Lastzug niemals gestattet worden. Die Vernachlässigung der Sicherheit sei für das Verhalten der Besatzungsmacht typisch gewesen. Die Ausführungen des LSG über den unmittelbaren Zusammenhang beträfen die Frage der Kausalität, die jedoch bejaht werden müsse, weil der von Angehörigen der Besatzungs-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

macht getroffenen Anordnung für den Eintritt der Schädigung die gleiche Bedeutung zukomme wie dem Versagen der Bremsen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Er hat lediglich auf die Gründe des angefochtenen Urteils Bezug genommen.

Die Revision ist durch Zulassung gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft und, da sie frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden ist, auch zulässig (§§ 164, 166 SGG). Die Revision ist auch begründet, weil das LSG den § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG nicht richtig angewandt und die nach dieser Vorschrift maßgeblichen Gesichtspunkte nicht ausreichend berücksichtigt hat.

Streitig ist nur noch die Anwendung des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG. Danach gelten als unmittelbare Kriegseinwirkungen schädigende Vorgänge, die u.a. infolge einer mit der militärischen Besetzung deutschen Gebietes zusammenhängenden besonderen Gefahr eingetreten sind. Wie das BSG wiederholt entschieden hat (vgl. BSG 2, 99, 103; 4, 234, 236 und 6, 288, 292), genügt es nicht, daß der schädigende Vorgang mit der Besetzung zusammenhängt, er muß auch einer der militärischen Besetzung deutschen Gebietes im zweiten Weltkrieg unter Berücksichtigung ihrer zeitlichen und örtlichen Besonderheiten eigentümlichen Gefahr entsprungen sein. Das Tatbestandsmerkmal der besonderen Gefahr schließt eine Berücksichtigung von Gefahren aus, die zwar mit der militärischen Besetzung zusammenhängen, aber ohne militärische Besetzung oder unter einer unabhängigen deutschen Verwaltung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

ebenso hätten eintreten können. Von § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG werden daher nur Schädigungen durch eine Gefahr erfaßt, die der militärischen Besetzung entsprungen und mit den besonderen Verhältnissen der Besetzung derart verknüpft ist, daß sie ohne diese nicht oder nicht in der festgestellten Weise aufgetreten wäre. Eine solche Gefahr kann durch Maßnahmen der Besatzungsmächte, aber auch durch Handlungen und Anordnungen einzelner Besatzungsangehöriger hervorgerufen werden, wobei für die Unterscheidung zwischen allgemeiner und besonderer Gefahr nicht die Person oder die Zahl der Betroffenen, sondern die Gefahrenquelle kennzeichnend ist. Anordnungen, die nicht aus Gründen der militärischen Besetzung, sondern aus persönlichen Rücksichten getroffen werden, begründen in der Regel nur eine allgemeine Gefahr, wie sie überall unter jeder Gewalt und zu jeder Zeit eintreten kann. Die Aufteilung Deutschlands in vier Besatzungszonen innerhalb der Grenzen vom 31. Dezember 1937 (vgl. die Feststellung seitens der Regierungen Amerikas, Englands, Frankreichs und der Sowjetunion vom 5. Juni 1945 - Amtsbl. des Kontrollrats in Deutschland, Ergänzungsblatt Nr. 1 S. 11 -) beruht zwar auf der militärischen Besetzung (vgl. BSG 6, 288 ff), bildet für sich allein aber noch keine besondere Gefahr, wie auch das LSG zutreffend angenommen hat. Eine solche Gefahr erwächst nicht schon aus der Zoneneinteilung, sondern aus Eingriffen der Besatzungsmacht in den Bereich der ihrer Gewalt unterworfenen Personen. Wenn auch der Kläger wegen seiner Herkunft aus dem der Sowjetunion einverleibten Ostpreußen von der russischen Besatzungsmacht vielleicht persönliche Eingriffe befürchtet haben mag, so hat sich für ihn allein aus der Ausdehnung des sowjetischen Besatzungsgebiets auf seinen bisherigen Wohnort jedenfalls keine besondere Gefahr ergeben, die

- 8 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

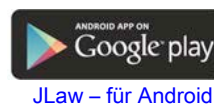
zu dem Unfall geführt hat; denn z. Zt. des Unfalls hatte er das von der sowjetischen Besatzungsmacht übernommene Gebiet bereits verlassen und befand sich in der britischen Besatzungszone.

Soweit das LSG die Anordnung der britischen Besatzungsangehörigen zur Benutzung des Unfallfahrzeugs nicht als eine mit der militärischen Besetzung zusammenhängende besondere Gefahr im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG angesehen hat, hat es aber die Anwendung dieser Vorschrift nicht in dem nach dem Sachverhalt gebotenen Umfang hinreichend geprüft. Nach den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des LSG ist der Kläger "von englischen Soldaten zum Zwecke des Weitertransports einem nach Braunschweig fahrenden Lastzug zugeteilt worden" (Urteilsausfertigung S. 8). Wie das LSG dann fortfährt, richtete sich diese Maßnahme "in erster Linie" gegen den Fahrer oder Eigentümer des Lastzuges. Dagegen hat das LSG den Sachverhalt nicht mehr geprüft, soweit sich die Anordnung der englischen Soldaten gegen den Kläger selbst richtete, insbesondere also nicht geprüft, inwiefern eine besondere Gefahr im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG in der Zuteilung des Klägers auf das Unfallfahrzeug lag, wodurch der Kläger angewiesen wurde, dieses Fahrzeug zu benutzen. Wenn es damals, wie das LSG ausführt, üblich gewesen ist, daß Angehörige der Besatzungsmacht wegen der allgemeinen Verkehrsschwierigkeiten Kraftfahrer angehalten und zur Mitnahme von Reisenden veranlaßt haben, so hat es sich allerdings um Maßnahmen gehandelt, die nur an die Kraftfahrer gerichtet waren und gegenüber den Reisenden nur eine Gefälligkeit darstellten, von der die Reisenden Gebrauch machen konnten, aber nicht Gebrauch machen mußten. Nach den Feststellungen des LSG ist es aber so gewesen, daß die Flüchtlinge "zur Weiterfahrt zugeteilt wurden", also

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



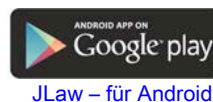
- 9 -

offenbar von den englischen Soldaten die Anweisung erhielten, weiter zu fahren und das zugewiesene Fahrzeug zu benutzen. Bei diesem Sachverhalt, der zur Prüfung der Anwendbarkeit des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG Anlaß gab, hätte das LSG weiter prüfen müssen, ob die besondere Gefahr, die in der Anweisung zur Benutzung eines zur Personenbeförderung ungeeigneten und nicht hinreichend verkehrssicheren Fahrzeugs bestand, infolge der militärischen Besetzung deutschen Gebiets eingetreten war. Für die Beurteilung dieser Frage war nicht der Umstand ausschlaggebend, wie auch das LSG richtig erkannt hat, daß die Anordnung zur Benutzung der Fahrzeuge von "englischen" Soldaten ausgegangen ist, wenn es sich allein um eine verkehrsregelnde Anordnung gehandelt haben sollte, die im Falle der Nichtbesetzung von deutschen Dienststellen und deren Bediensteten durchgeführt worden wäre. Die damalige Lage mit der Veränderung der Zonengrenzen, mit dem bekannten Flüchtlingsstrom aus der russischen Besatzungszone und mit der Ballung von Flüchtlingen in den Grenzorten der englischen Besatzungszone legte aber die Annahme nahe, daß die Fortschaffung der in Braunlage sich ansammelnden Flüchtlinge vorwiegend im Interesse der englischen Besatzung liegen konnte, welche in den ihr obliegenden Aufgaben, die Zonengrenze militärisch zu sichern und zu überwachen, durch die Flüchtlingsansammlung behindert wurde. Wenn aber der Anlaß und der Zweck für das Eingreifen der englischen Soldaten darin lag, wegen der Belange der Besatzungsmacht die Flüchtlinge schleunigst aus der Grenzzone in Braunlage fortzuschaffen, so hat es sich bei der zwangsweisen Fortschaffung des Klägers und der Zuteilung auf das Unfallfahrzeug zur Weiterfahrt um eine besondere Gefahr

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

gehandelt, die infolge der militärischen Besetzung deutschen Gebiets eingetreten ist. Denn ohne die Besatzung und die Veränderung der Zonengrenze wäre diese Lage nicht entstanden, welche die englische Besatzungsmacht veranlaßte, ohne auf die Geeignetheit und Verkehrssicherheit der Fahrzeuge zu achten, die Flüchtlinge mit allen erreichbaren Fahrzeugen weiterzubefördern.

Soweit das LSG in diesem Zusammenhang auf die Unmittelbarkeit der Einwirkung nach § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG hinweist und meint, im vorliegenden Fall hätte jedenfalls deshalb keine unmittelbare Gefahr vorgelegen, weil die Gefahr in den unzulänglichen Bremsen und nicht in einer von der Besatzungsmacht heraufbeschworenen Gefahr gelegen habe, hat das LSG diese Rechtsfrage nur unter dem Gesichtspunkt geprüft, daß der Kläger ein Fahrzeug benutzt hat, das zwar von englischen Soldaten angehalten worden war, das aber der Kläger lediglich im eigenen Interesse und nicht nach Anordnung und Zwang der Besatzungsmacht benutzt hat. Die Unmittelbarkeit der Einwirkung würde, falls das Fortschaffen der Flüchtlinge im Interesse und auf Anordnung der Besatzungsmacht erfolgt ist, sich daraus ergeben, daß der Kläger durch die Anordnung unmittelbar zur Benutzung eines zur Personenbeförderung ungeeigneten und nicht hinreichend verkehrssicheren Fahrzeugs angewiesen worden ist.

Das LSG hat mithin die Anwendung des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG nicht geprüft, soweit in der "Zuteilung" des Klägers auf das Unfallfahrzeug auch eine gegen ihn

- 11 -



- 11 -

gerichtete Maßnahme lag. Insoweit liegt also eine Verletzung des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG infolge der Nichtanwendung dieser Vorschrift vor.

In der Sache selbst konnte der Senat aber noch nicht entscheiden, weil noch, wie oben näher ausgeführt, festzustellen ist, ob die Gefahr, welcher der Kläger erlegen ist, tatsächlich mit der Besetzung deutschen Gebiets zusammenhängt, wie die besonderen Umstände vermuten lassen. Die Sache war daher an die Vorinstanz zurückzuverweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)